

Empfehlungen und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule

Quelle:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.*, Aktuelles 9/2000 (www.deutscherverein.de). Zum Verein siehe Seite 18.

Internetversion für www.schulsozialarbeit.ch

Vorbemerkungen

In zahlreichen Stellungnahmen und Erfahrungsberichten von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule diskutiert worden.**

Auch in der Fachliteratur nimmt die Diskussion über die Zusammenarbeit einen breiten Raum ein. Wichtige Beiträge hat zudem das Deutsche Jugendinstitut bereits in den 70er Jahren gegeben und diese – vor allem bezogen auf die Schulsozialarbeit – weiterentwickelt. Schließlich haben auch die Jugendberichte – vor allem der achte, der neunte und der zehnte Jugendbericht - der Bundesregierung Impulse für die Beratungen gegeben.

Die Jugendministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 18./19. Mai 2000 entschieden, die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zum Schwerpunktthema ihrer Konferenz im Jahre 2001 zu machen.

Mit den Stellungnahmen und Fachbeiträgen aus Praxis und Wissenschaft sind zahlreiche Impulse gegeben, neue Projekte und Ansätze initiiert und bestehende Arbeitsansätze weiterentwickelt worden.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge will mit dieser Stellungnahme einen Impuls für ein noch stärkeres Zusammenwirken beider Bereiche geben.

Die Stellungnahme berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen der Praxis der Zusammenarbeit und will auf Handlungsbedarfe und Selbstverständnisse hinweisen, die für eine bessere Zusammenarbeit unverzichtbar sind. Diese Stellungnahme wurde sowohl von Experten aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe wie aus dem Schulbereich erarbeitet. Nur durch eine enge Zusammenarbeit kann sichergestellt werden, dass Mißverständnisse und Vorurteile vermieden werden.

I. Grundsätzliche Einschätzung zum Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

Die Bemühungen für eine bessere und wirksame Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule gehen bis in die 70er Jahre zurück. Bis heute haben sich vielfältige und erfolgreiche Ansätze der Kooperation in verschiedenen Bereichen der Erziehung und Bildung entwickelt, und es konnten Barrieren und Vorurteile abgebaut und das Verhältnis zwischen beiden Bereichen positiver gestaltet werden. Doch trotz der vielen Bemühungen und der immer wieder postulierten Selbstverständlichkeit von Kooperationen ist es bis heute nicht gelungen, diese Zusammenarbeit flächendeckend zu erreichen und die erforderliche Verbindlichkeit auf Dauer herzustellen.

Ein besseres Miteinander von Jugendhilfe und Schule und vor allem eine kontinuierliche Abstimmung der pädagogischen Handlungsoptionen ist aber angesichts wachsender und sich verändernder Anforderungen an den Prozess des Aufwachsens notwendig, um Kindern und Jugendlichen bessere Startchancen geben zu können. So müssen allen Kindern und Jugendlichen, wenn sie den Anforderungen der Wissens- und Kommunikationsgesellschaft gewachsen sein wollen, ausreichende kognitive und soziale Kompetenzen vermittelt werden.

Dies erfordert aber Lern- und Aneignungsprozesse, die Schule allein nicht leisten kann. Sie wäre überfordert und würde soziale Selektionsprozesse eher beschleunigen. Gerade deshalb ist es erforderlich, dass Schule und Jugendhilfe sich darauf überprüfen, wie sie ihre zum Teil identischen Aufgaben und Ziele mit den gleichen Kindern und Jugendlichen auch gemeinsam erfüllen können und wie sie ihre Separierung überwinden wollen.

Hierzu gehört es auch, dass Jugendhilfe und Schule ihr Bildungs- und Erziehungsverständnis gemeinsam reflektieren und sich – möglicherweise – auf ein übereinstimmendes Verständnis einigen. Hierfür sind schon deshalb gute Chancen gegeben, weil beide Bereiche angesichts der neuen Herausforderungen immer stärker einen ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsarbeit betonen und hierfür auch entsprechende fachliche Veränderungen eingeleitet haben. Ein solches gemeinsames Verständnis kann die Kooperation erleichtern und trägt vor allem dazu bei, dass die Erziehungs- und Bildungsprozesse besser aufeinander abgestimmt werden können.

Der Wunsch und die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens ergibt sich

- aus Sicht der Schule vor allem aus den wachsenden Anforderungen an ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag. Es geht ihr darum, die zunehmend entstehenden Alltagskonflikte durch sozialpädagogische Kompetenz abzubauen zu wollen und so die Entwicklungschancen und -möglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Auch auf Defizite der familiären Erziehung und auf soziale Benachteiligung kann mit Hilfe der Jugendhilfe angemessener und kompetenter reagiert werden;

- aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, weil sie in der Schule junge Menschen frühzeitiger in ihren jeweiligen Lebensbezügen erreicht und sie so ihren präventiven und integrativen Aufgaben zielgenauer nachkommen kann.

aus Sicht der Politik, weil sich Synergieeffekte durch eine bessere Nutzung vorhandener personeller, räumlicher und finanzieller Ressourcen der mit den gleichen Kindern und Jugendlichen arbeitenden Erziehungs- und Bildungsinstitutionen ergeben.

Das System "Schule" öffnet sich

Immer mehr hat sich die Schule im Sinne einer verantwortlichen Mitwirkung im Rahmen des sozialen Gemeinwesens geöffnet. Längst ist sie kein isoliertes System der Bildung und Erziehung mehr, sondern versteht sich als Teil gesellschaftlicher Öffentlichkeit. Sie ist bemüht - wenn auch mit unterschiedlicher Intensität -, bezieht Alltagswelten junger Menschen in ihren Erziehungs- und Bildungsprozess einzubeziehen. Zahlreiche Ansätze zeigen, dass sie über die Vermittlung von kognitiven Kompetenzen hinaus neue Lernangebote zur Aneignung kreativer und sozialer Kompetenzen bereitstellt. Gerade im Rahmen von Modellen wie z.B. "Öffnung der Schule – Gestaltung des Schullebens" (GÖS) und des Aufbaus einer Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern werden diese Entwicklungen sichtbar.

Schule hat die Suche nach neuen Perspektiven und Handlungsoptionen begonnen und will sich zu einem "Haus des Lernens" (Bildungskommission Nordrhein-Westfalen 1995) weiter entwickeln. Damit kommt sie den veränderten Anforderungen der Wissensgesellschaft nach, denn gerade die Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein "lebenslanges Lernen" ist von fundamentaler Bedeutung für die Zukunftsgestaltung junger Menschen.

Sie erkennt aber auch, dass herkunftsbedingte Defizite bei ihren Schülerinnen und Schülern von ihr nur begrenzt beseitigt werden können. Diese sind nur dann aufzuheben, wenn für diese Zielgruppen das Lernen in der Schule ergänzt wird durch ganz verschiedene Formen der

Unterstützung, aber vor allem durch die Einbeziehung sozialpädagogischer Methoden und Ansätze.

Dies macht sich z.B. daran fest, dass insbesondere benachteiligte Jugendliche, die den Lernerfordernissen nicht gewachsen sind, bereits in der Schule durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. sozialpädagogische Fachkräfte eine besondere Förderung erfahren müssen. Nicht nur im Rahmen der Sonderschulen (z.B. Schulen für Erziehungshilfen), sondern auch in anderen Schulen, insbesondere in der Sekundarstufe I, in Teilen auch in der Sekundarstufe II, sind diese besonderen Förderprogramme für den Alltag der Schule im Selbstverständnis einer Lebensweltorientierung nicht mehr wegzudenken.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe muss sich überprüfen

Aber auch die Kinder- und Jugendhilfe erfährt Veränderungen und stärkere Akzentuierungen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Auch sie ist deshalb gefordert, sich neuen Anforderungen nicht zu verschließen und die Entwicklung neuer und passgenauer Ansätze voranzutreiben. Vieles ist deshalb in der Veränderung, aber auch bei ihr gilt es noch, überkommene Strukturen und Handlungsmuster weiter aufzulösen.

Die neuen Herausforderungen machen sich vor allem an zwei Aspekten fest:

Zum einen ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen - insbesondere der sozialen und kulturellen Kompetenz - zu einer herausragenden Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Dieser Bildungsauftrag ergänzt das traditionelle Bildungssystem und sichert, dass die entscheidenden Grundlagen bereits im frühen Kindesalter gelegt werden. In der Präzisierung des Bildungsauftrages insbesondere der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kinder- und Jugendarbeit wird dies besonders erkennbar. Diese Handlungsfelder sind zu Orten des sozialen Lernens geworden.

Zum andern zielen die Bemühungen auch darauf ab, die präventiven und integrativen Leistungen frühzeitiger (rechtzeitiger) anzusetzen, um damit ihrem umfassenden Auftrag der Bildung und Erziehung entsprechen zu können. In diesem Bemühen kommt der Verankerung in der Schule eine besondere Stellung zu.

Das fachliche Profil der Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb nicht allein begründbar in ihrer eigenständigen pädagogischen Kompetenz und ihrer Trägerpluralität, sondern auch in ihrer Fähigkeit, sich auf Kooperationen einzulassen bzw. diese offensiv einzugehen.

II. Empfehlungen zur Zusammenarbeit

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge tritt dafür ein, dass sich die herausgebildeten Wege und Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule weiter ausbauen und stabiler werden. Er hält es – angesichts der vorliegenden Erfahrungen in der Praxis – für wichtig, folgende Aspekte für die Gestaltung einer Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule besonders hervorzuheben:

Jugendhilfe und Schule organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für die selben Kinder und Jugendlichen. Sie erleben junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und werden mit ihren sozialen Hintergründen, den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Stärken und Schwächen sowie den Alltagsproblemen der Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, wenn auch in der Regel mit unterschiedlicher Intensität konfrontiert. Angesichts veränderter Bedingungen des Aufwachsens und damit gewachsener Anforderungen an die Sozialisation junger Menschen sowie angesichts des Bedeutungszuwachses der institutionellen außerfamiliären Erziehung und Bildung kommt es

darauf an, dass beide Bereiche die für die Integration junger Menschen in die Erwachsenenengesellschaft erforderlichen Erziehungs- und Bildungsleistungen als gemeinsame Aufgaben bei unterschiedlichen Kompetenzen erkennen und anerkennen.

Von herausragender zentraler Bedeutung ist deshalb, dass Schule und Jugendhilfe sich bemühen,

in ihr jeweiliges spezifisches fachliches Leitbild und in ihr professionsbezogenes Selbstverständnis einen auf die Lebenswelt junger Menschen gerichteten Blick aufzunehmen und

Kompetenzen und Strukturen zu schaffen, die eine systematische und auf Kontinuität angelegte verlässliche Kooperation sicherstellen.

Eine wesentliche Bedingung für ein besseres und nachhaltiges Zusammenwirken erfordert eine Verständigung über Ziele und Felder der Zusammenarbeit und daraus abzuleitender Aufgaben. Fachkräfte und Institutionen müssen bereit sein, die sich aus den unterschiedlichen Funktions- und Zielzuweisungen ergebenden Konflikte zu akzeptieren und Wege zu ihrer Überwindung zu entwickeln. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei, die jeweilige Rolle klar und eindeutig zu definieren. Nur so wird sich jeder Bereich verbindlich einbringen können, zugleich aber in seiner fachlichen und strukturellen Eigenständigkeit erkennbar bleiben. Konzepte und Handlungsansätze für ein Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe müssen die jeweiligen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen berücksichtigen, die sich daraus ergebenden Chancen und Möglichkeiten erkennen sowie bestehende Hemmnisse berücksichtigen:

Schule ist ein strukturell in sich geschlossenes System mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ein vornehmlich am Unterricht ausgerichteter Lernort. Der Staat garantiert ihre Verlässlichkeit, ihre Legitimation und stattet sie mit disziplinarischen Befugnissen aus. Der Schulbesuch ist für alle Kinder und Jugendliche Pflicht. Damit ist auch garantiert, dass keinem Kind der Schulbesuch verwehrt werden kann.

Damit diese engen strukturellen Vorgaben eine verbindliche Kooperation nicht behindern, ist es erforderlich, dass Schule den begonnenen Weg zu mehr Gestaltungsfreiheit und konzeptioneller Vielfalt offensiv fortsetzt. Hierzu gehört insbesondere eine Vielfalt von Handlungsoptionen, ein verändertes Rollenverständnis und ein auf allen Ebenen stärkeres Aufeinanderzugehen, das von der Überwindung von Bereichsdenken sowie der Stärkung der Kompetenzen zur Zusammenarbeit geprägt ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch die Vielfalt der Träger und Angebote. Die Entscheidung, ob man die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe annimmt, ist in Regel für die jungen Menschen und ihre Eltern freiwillig.

Die Vielfalt der Träger und die Pluralität ihrer Zusammensetzung führen aber auch dazu, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze und Selbstverständnisse gibt. Dies macht die Kinder- und Jugendhilfe für Schule häufig unüberschaubar und macht es auch schwer, immer den richtigen Kooperationspartner zu finden. Die Unterschiedlichkeit der Träger und der Angebote haben zugleich den Effekt, dass die Verlässlichkeit auf Seiten der Jugendhilfe nicht immer gegeben ist. Daraus entstehende Belastungen können verstärkt werden durch manchmal einseitige "Schuldzuweisungen" an die Schule im Erziehungs- und Bildungsprozess.

Die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich deshalb der Schule gegenüber mit ihren ganzen Handlungsoptionen öffnen und ihrerseits bestehende Blockaden und Vorurteile abbauen. Sie müssen die Schule über die Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit ihrer Arbeitsansätze informieren und ihre Kompetenzen, die sie in den Prozess der Zusammenarbeit einbringen können, deutlich machen.

Kooperation lebt von der Klarheit über die gemeinsamen Handlungsfelder und vor allem auch von einer Mentalitätskultur.

Gemeinsam wahrzunehmende Handlungsfelder können z.B. sein:

- Beratung von Schüler/-innen und Eltern in Fragen sozialpädagogischer Förderung und die Unterstützung bzw. gemeinsame Wahrnehmung des Erziehungsauftrags von Schule;
- vertiefte Formen von Elternarbeit und Vernetzung mit anderen Förderangeboten der Jugendhilfe;
- gemeinsame Projekte im Sinne übergreifenden Lernens, z.B. bei sozial-strukturellen Fragen wie Wohnen und Arbeitslosigkeit (Übergang von der Schule zum Beruf);
- Gestaltung außerunterrichtlicher Aktivitäten (Freizeitangebote, Ganztagsangebote, Über-Mittag-Betreuung), Öffnung von Schule;
- Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Die Mentalitätskultur muss gekennzeichnet sein durch Akzeptanz, Gleichwertigkeit, Partnerschaft, Fairness und von Gerechtigkeitsbalancen im Geben und Nehmen.

Neue Herausforderungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen erfordern häufig auch neue Handlungskonzepte. Jugendhilfe hat den Vorteil, offensiver experimentieren zu können und nach neuen Wegen zu suchen, weil sie nicht eingebunden ist in ein enges Regelwerk. Deshalb ist sie oft schneller in der Lage, neue pädagogische Konzeptionen zu entwickeln und neue Angebote bereitzuhalten (Internetcafe; neue Sportarten; Sprachreisen etc.), die für junge Menschen attraktiv sind.

Deshalb kann es ein Gewinn für die Gestaltung des Schullebens sein, wenn sie ihre Angebote – unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Methoden – auch unterrichtsergänzend einbringt, ohne aber Unterrichtersatz zu werden. Dies kann besonders für Angebote der politischen und sozialen Jugendbildung gelten, aber auch für kulturelle und sportliche Angebote sowie für Partizipationsmodelle. Auch können besondere, in der Kinder- und Jugendhilfe erworbene Leistungen und Kompetenzen in die Bewertung des Bildungsverlaufs durch die Schule in Form von das Zeugnis ergänzende Zertifikate einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die sich in Jugendverbänden oder der sozialen Arbeit ehrenamtlich engagieren (z.B. die Befähigung zum Jugendgruppenleiter durch die Jugendleitercard).

Eine verbindliche Zusammenarbeit bedarf grundlegender rechtlicher und struktureller Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere:

Auf der Ebene der Länder sind die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit zu schaffen. Im Schulbereich bedarf es daher vor allem gesetzlicher Grundlagen in allen Ländern, die die Schulen zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe verpflichten.

Auf den jeweils zuständigen behördlichen Ebenen helfen von Jugendhilfe und Schulen geschaffene Kooperationsverbände, um Modelle der Zusammenarbeit zu initiieren, praktische Erfahrungen auszuwerten und dort, wo erforderlich, geeignete Anregungen zur Verbesserung zu geben.

Auf der kommunalen Ebene bedarf es einer verbindlichen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern. Von besonderer Bedeutung kann hier die Entwicklung gemeinsamer Planungsperspektiven im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung und der Schulentwicklungsplanung sein.

Zu den verlässlichen Bedingungen einer auf Dauer anzulegenden Zusammenarbeit gehören vor allem sichere und nicht immer wieder neu durchzusetzende Planungs- verbindlichkeiten. So muss vor Ort langfristig geklärt sein, in welcher Weise sozialpädagogische Kompetenz dauerhaft in der Schule verankert wird. Hierzu bedarf es einer Verständigung darüber, wie sozialpädagogische Arbeit in Schulen oder in einem Schulverbund auch personell abgesichert werden kann. Ebenso muss geklärt sein, wie der Bedarf an außerunterrichtlichen Angeboten

(z.B. Ganztagsangebote), besonders auch in den Ferienzeiten, durch Jugendhilfe und Schule abgedeckt werden kann.

Eine Verbesserung der Kooperation kann nur gelingen, wenn vor Ort eine organische, auf Kontinuität angelegte Kooperationsstruktur entsteht. Angesichts der strukturellen Unterschiede der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe erfordert dies zwingend die Einrichtung einer kommunalen Kooperationsstelle, die für die Organisation des Kooperationsprozesses verantwortlich ist, die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert und als Moderatorin die Schulen und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe je nach thematischen Schwerpunkten zusammenbringt.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird besonders dann wirksam, wenn sie eingebettet ist in die Verantwortung und die Gestaltung des Lebensumfeldes der Kinder und Jugendlichen. In kommunalen Konferenzen (Stadtteilkonferenzen) sollten Institutionen und Ämter übergreifend regelmäßige Überprüfungen der kindgerechten Weiterentwicklungen der Kommune vornehmen. Daraus sollten Planungen hervorgehen, wie in der Kommune die soziale Lebensqualität verbessert werden kann.

Wirksame und fachlich kompetente Zusammenarbeit erfordert sowohl eine professionsbezogene als auch eine professionsübergreifende gemeinsame Fort- und Weiterbildung. Eine solche Fort- oder Weiterbildung ermöglicht, über das Kennenlernen und den Informationsaustausch hinaus, Handlungsperspektiven für gemeinsame Vorhaben zu verabreden und Einschätzungen/Vorschläge zu Perspektiven der Schulentwicklung vornehmen zu können. Auch könnten spezifische Sichtweisen zu zentralen Fragen des Schulalltags geklärt und auf den einzelnen Schüler bezogene Fallkooperationen gestaltet werden. Unverzichtbar für die gemeinsame Fortbildung sind geeignete Rahmenbedingungen, z.B. hinsichtlich der Anerkennung, der Dienstbefreiung und der Finanzierung.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist mehr als die Addition der Kompetenzen und Ressourcen zweier Institutionen. Wünschenswerte Synergieeffekte können dann entstehen, wenn sich beide Seiten ihres gesellschaftlichen Auftrages, ihrer Aufgaben und Ziele bewusst sind, diese beim jeweiligen Partner akzeptieren und auf dieser Basis ein pädagogisches Handlungskonzept entwickeln. Grundlage dafür ist die gemeinsame Verantwortung für Erziehung und Bildung junger Menschen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft.

Deshalb darf die Kooperation nicht nur an dem Funktionieren arbeitsteiliger Verfahren und Verantwortungen gemessen werden. Eine Reduzierung allein auf Ressourcenfragen und Zuständigkeiten wäre eher schädlich für den Prozess des Zusammenwirkens. Es geht vor allem auch um konzeptionell-inhaltliche Diskurse über die Bedingungen des Aufwachsens, der Bildung, der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und um die Zukunftsfähigkeit von Jugendhilfe und Schule.

Eine auf Kontinuität abzielende Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Professionen den jeweils anderen Bereich des Kooperationspartners kennen. Dies muss bereits in der Ausbildung und darüber hinaus durch geeignete Informationsangebote erreicht werden. Bis heute findet die Zusammenarbeit als Thema in der Ausbildung beider Bereiche keine oder nur eine sehr zufällige, sporadische Berücksichtigung. Deshalb müssen die Ausbildungspläne entsprechend erweitert werden. Um praktische Erfahrungen sammeln zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, in den jeweiligen praxisbezogenen Teilen der Ausbildung ein Praktikum in der Schule bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe zu absolvieren.

Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung erfordert, dass beide Seiten zur finanziellen Absicherung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Projekte beitragen. Dies macht es notwendig, dass Schulen einerseits für bestimmte Vorhaben (wie z.B. Betreuungsangebote) Mittel des Landes erhalten. Andererseits sollten entsprechende Möglichkeiten der Zusammenführung der Mittel von Land, Kommunen und freien Trägern zur Finanzierung von Kooperationen geschaffen werden. Jugendhilfe und Schule sollten hierfür konkrete,

handhabbare und überprüfbare Ziel-, Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen abschließen.

III. Ausgewählte fachliche Aspekte und Begründungen

Veränderungen der Lebenswelten – Neue Herausforderungen

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist heute vor allem durch gesellschaftliche Wandlungsprozesse bestimmt, die die Lebenswelten gravierend verändert haben und z.T. grundlegend neue Anforderungen an die Erziehung und Bildung stellen. Vorrangig sind es wirtschaftlich-strukturelle Einbrüche, die für die nachwachsende Generation erhebliche Folgen für ihre Zukunftsplanung mit sich bringen; der Wandel der Familie, der zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs außerfamiliärer Erziehungs- und Bildungsprozesse führt; die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die die Wissensgesellschaft der Zukunft prägen und die neue Schlüsselqualifikationen erfordern und die europäische Entwicklung, die die Gesellschaft offener werden lässt und nationale Identitäten verändert. Mehr und mehr werden multikulturelle Lebenswelten entstehen, die mehr Toleranz und Selbstverständlichkeiten im Umgang mit anderen Kulturen erfordern. Trotz wachsender Chancen für einen Großteil junger Menschen ist nicht zu übersehen, dass ein erheblicher Teil gravierende Integrationsprobleme zu bewältigen hat, die insbesondere durch steigende Arbeitslosigkeit und - als deren Folge - durch materielle und soziale Armut und zunehmende Problemen im Übergang von der Schule in den Beruf verursacht werden.

Mithalten und seine persönlichen Chancen und Möglichkeiten für die sozialen Integration zu erweitern, bedeutet für jeden Einzelnen, sich neben dem allgemein notwendigen Wissen (schulische Bildung) vor allem auch die erforderlichen sozialen Kompetenzen anzueignen. Dies erfordert ein umfassendes Bildungsverständnis, welches im Sinne von Lebensweltorientierung auch die unterschiedlichen sozialen und individuellen Ausgangsbedingungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen muss. Dies gilt für Schule und Jugendhilfe gleichermaßen.

Denn Lernen ist mehr als die Aneignung kognitiver Kompetenzen. Lernen ist gerade in der heutigen Zeit ein umfassender Prozess, der darauf angelegt ist, schon frühzeitig die Grundlagen dafür zu legen, dass Kinder und Jugendliche lernen können, mit den Alltagsanforderungen zurecht zu kommen und eigenverantwortlich in dieser Gesellschaft ihren Platz zu finden. Auch müssen sie sich soziale Kompetenzen aneignen, um sich in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft zurecht zu finden. Und sie dürfen Lernen nicht als einen einmal abgeschlossenen Prozess begreifen, sondern als eine "lebenslange" Bedingung. In diesem Sinne umfasst Lernen ebenso die Vermittlung kultureller, sozialer und kreativer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Gerade in zentralen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe findet dieser breite Ansatz des Lernens auch Platz im Rahmen einer sozialpädagogischen Förderung, z.B. durch interkulturelle Ansätze, Stärkung des demokratischen Bewusstseins, der Fähigkeit zur Übernahme von Mitverantwortung und Mitgestaltung sowie durch die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher.

Diese Anforderungen, die sich damit für den gesellschaftlichen Integrationsprozess ergeben, machen ein intensives und abgestimmtes Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule unerlässlich. In besonderer Weise gilt es deshalb durch die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sicherzustellen, dass einerseits die allgemeine Förderung aller Kinder und Jugendlichen Gegenstand der pädagogischen Arbeit ist, andererseits aber gleichwohl die

besondere Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher einen Vorrang einnimmt. Die Kinder- und Jugendhilfe braucht die Schule, und die Schule braucht die Kinder- und Jugendhilfe, wenn beide ihren gestellten Aufgaben gerecht werden wollen.

Jugendhilfe und Schule – gemeinsames Handeln bei unterschiedlichen Voraussetzungen/Grundlagen

Die Ausgangsbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule sind ganz unterschiedlich und prägen die Kooperationspraxis und ihre Chancen nachhaltig:

Die Schule ist im Rahmen der Kulturhoheit ausschließlich eine Aufgabe der Länder und weist zudem Unterschiede in den ländergesetzlichen Regelungen auf. Schule hat einen grundgesetzlich garantierten Erziehungs- und Bildungsauftrag und ist ein einheitliches System (Schultypen) mit eigenen Regelwerken und relativ einheitlichen strukturellen Ausprägungen.

Jugendhilfe ist ein (im Kern freiwilliges) Angebot familienergänzender (manchmal auch - ersetzender) Hilfe für junge Menschen und deren Eltern. Mit ihren Angeboten der frühkindlichen Erziehung (Kindertageseinrichtungen), der Jugendbildungs- und -freizeit (Jugendarbeit), der Hilfen im Übergang von der Schule zum Beruf (Jugendsozialarbeit), mit den schulbezogenen Angeboten (Schulsozialarbeit) und den Angeboten der Allgemeinen Sozialen Dienste (Familienberatung und -hilfe sowie erzieherische Hilfen einschließlich den Angeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen) hat sie einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne eines sozialen Lernens. Ihre Struktur zeichnet sich durch eine Träger- und Angebotsvielfalt aus. Sehr stark sind zudem freie Träger in diesen Feldern tätig.

Die Jugendhilfe kann gegenüber der Schule auf eine bundesgesetzliche Grundlage verweisen, die ihr die erforderliche Struktur und fachliche Kompetenz zuweist sowie verbindliche Finanzierungsgrundlagen gibt.

Rechtliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist die bundesgesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Danach soll die Kinder- und Jugendhilfe, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, diese jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Um diese Aufgabe auch bewältigen zu können, ist sie verpflichtet, u.a. auch mit der Schule zusammenzuarbeiten (§ 81 Nr. 1 SGB VIII).

Auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen sind Ausführungsgesetze in den Ländern entstanden, insbesondere zu den Bereichen "Kindergarten" und "Jugendarbeit", die zwar explizit keine spezifischen Normen zur Zusammenarbeit enthalten. Aus den jeweils fachlichen Regelungen zur Arbeit der Träger und Einrichtungen sowie der Zielsetzung der gesetzlichen Förderung ergibt sich jedoch eine eindeutige Aufforderung zur Zusammenarbeit.

Im Wesentlichen konzentrieren sich die bestehenden Regelungen in den Ländern auf Erlasse zu Einzelbereichen, auf Förderrichtlinien zu bestimmten Fachbereichen z.B. Ganztagsangebote für Kinder im schulpflichtigem Alter, Förderung und Gestaltung von Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf/die Arbeitswelt im Rahmen der Jugendsozialarbeit, Maßnahmen der Gewaltprävention) und auf Empfehlungen zu besonderen Feldern (z.B. Schulsozialarbeit, Jugendarbeit und Schule, etc.).

Rechtliche Grundlagen für die Schule

Gesetzliche Grundlagen für die Gestaltung des organisatorischen Rahmens und des Schulalltags sind die entsprechenden Schul- bzw. Schulverwaltungsgesetze in den Ländern.

Für die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe bestehen entsprechende Regelungen nur in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Aber es bestehen in den Ländern z.T. Regelungen (Richtlinien) zu Einzelprogrammen, z.B. zur "Öffnung von Schule und der Gestaltung des Schullebens" (GÖS – so z.B. in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen). Die Umsetzung dieser Programme soll mit unterschiedlichen Partnern vor Ort geleistet werden. Hierzu gehört immer auch die Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus bestehen länderspezifische Erlasse und Verordnungen, die z.T. sehr gezielt die Kooperation zwischen beiden Bereichen regeln und Vorgaben für die Ausgestaltung beinhalten. Beispielhaft zu nennen sind hier Erlasse zur Gewaltprävention, zur Einführung kriminalpräventiver Räte, zur Zusammenarbeit zwischen Schulen für Erziehungshilfen (Sonderschulen) und der Kinder- und Jugendhilfe etc.

Wirksame Zusammenarbeit bedarf wirksamer und verbindlicher Strukturen vor Ort

Gesetzliche und rechtliche Vorgaben auf Landesebene sind eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperation aber findet vor Ort statt, dort, wo junge Menschen aufwachsen. Deshalb wird dort über die Chancen und Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit, aber auch über Konflikte und ihre Lösungen entschieden.

Die örtlichen Bedingungen aber sind z.T. sehr unterschiedlich, sowohl bezogen auf die Situation der Schulen, ihre Handlungsmöglichkeiten, die Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit, aber auch hinsichtlich der vorhandenen Ressourcen.

Es ist deshalb erforderlich, die bestehenden Strukturen und Organisationszusammenhänge verbindlicher für die Zusammenarbeit zu nutzen, und sie dort, wo sie fehlen, zu schaffen.

Dabei gibt es zahlreiche Möglichkeiten:

Ein zentrales Planungs- und Gestaltungsinstrument für die Kinder- und Jugendhilfe ist die gesetzlich vorgeschriebene Kommunale Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Sie dient der fachlichen Ausgestaltung der Jugendhilfestruktur vor Ort unter Berücksichtigung der Grundsätze des KJHG. Leitorientierung sind die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien. Hier werden die Bedarfe an Angeboten und Einrichtungen im örtlichen

Bereich festgestellt und im Rahmen einer Bedarfsplanung mit einer zeitlichen Realisierungsperspektive versehen. Hierzu gehören auch Planungen, die sich auf das Schulumfeld beziehen oder auf Aktivitäten, die nur in Zusammenarbeit mit der Schule realisierbar sind.

Die Jugendhilfeplanung steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Finanzplanung einer Kommune. Deshalb sollten in die Planung auch die Kooperationsabsichten und die gemeinsamen Perspektiven eingebracht werden. Angesichts eines wachsenden sozialräumlichen Verständnisses in der Gestaltung der Angebotsstruktur ergibt es sich zwangsläufig, auch den Schulbereich in Planungsprozesse vor allem dann einzubeziehen, wenn es um die Ausgestaltung der Jugendhilfestruktur im Stadtteil geht und dabei z.B. auch wohn- und schul Umfeldbezogene Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Für die Planungsperspektiven von Schulen kann vor Ort auch die Schulentwicklungsplanung genutzt werden.

Die Möglichkeiten in diesen Planungsprozessen konzentrieren sich vor allem auf die Standortplanung von Schulen. Wichtiges örtliches Gremium ist der Schulausschuss des Rates oder des Kreises bzw. in Stadtstaaten in der Regel der entsprechende Ausschuss auf Stadtstaatebene. Im Kontext von Standortplanungen kann es aber bedeutend sein, ob

die Raumkonzeptionen auch aus der Sicht sozialpädagogischer Angebotsmöglichkeiten zu gebrauchen sind. Angesichts des wachsenden Bemühens seitens der Länder, auch die Schulen in die Verantwortung bei der Schaffung von Ganztagsangeboten für schulpflichtige Kinder einzubeziehen, wäre hier eine mit Entwicklungen in der Jugendhilfe abgestimmte Planung sinnvoll.

Direktes Beteiligungsfeld für die gemeinsame Ausgestaltung der praktischen Ansätze der Zusammenarbeit können Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sein.

Diese Arbeitsgemeinschaften setzen sich in der Regel aus den fachlich zuständigen Mitwirkenden der Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus einem bestimmten Handlungsfeld (z.B. Jugendarbeit) zusammen und beraten grundlegende fachliche Detailfragen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Infrastruktur. Gerade bei der Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit wäre es nützlich, dass die Lehrer der Schulen an diesen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, da sie dann in die Entwicklung konkreter pädagogischer Projekte einbezogen sind und ihre spezifischen Belange einbringen können.

Eine zentrale Rolle für lebensweltbezogenes Handeln – insbesondere auch unter der Zielsetzung der Öffnung von Schule – kommt sozialraumbezogenen Kooperationsformen zu. Hier bieten sich regelmäßige Stadtteilkonferenzen an.

Sie können ein wichtiges Instrument zur Beteiligung weiterer Institutionen und Einrichtungen sein. Gerade wenn es darum geht, einen Verbund an Verantwortlichkeiten zu schaffen und das Bewusstsein für vernetztes Handeln zu fördern, bieten sich Stadtteilkonferenzen als Gestaltungsinstrument an. In diesen Konferenzen können – sozialraumbezogen – die bestehenden Handlungsmöglichkeiten analysiert und Strategien zur gemeinsamen Umsetzung von Problemlösungsansätzen entwickelt werden. Stadtteilkonferenzen haben zudem den Vorteil, dass sie auch weitere Kooperationspartner wie z.B. den Sport, örtliche Kulturvereine etc. einbeziehen können und auch sollten.

In der Schule sollten gezielte Beteiligungsformen für die Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet werden. Ein unverzichtbares Instrument hierfür sind die Lehrer- bzw. Schulkonferenzen in jeder Schule.

Eine solche Beteiligung ermöglicht die Erörterung konkreter fachlicher und organisatorischer Fragen der Kooperation. Dabei sollte vor allem sichergestellt sein, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei spezifischen Fragen eingeladen werden. Soweit sozialpädagogische Fachkräfte in der Personalhoheit der Schule angesiedelt sind, z.B. als Schulsozialarbeiter, sollte ihre Einbeziehung in diese Konferenzen selbstverständlich sein.

Es geht aber auch um regelmäßige Beratungen in den Konferenzen über die Gestaltung des Schullebens und die Verbindung zum sozialen Raum, z.B. um die Herstellung von Alltagsnähe durch außerunterrichtliche Angebote, wie z.B. schulische Freizeit- und Betreuungsangebote, Drogen- und Suchtberatung etc., aber auch um Entscheidungen über die Möglichkeiten gemeinsamer umfassender Präventionsstrategien im Sinne von Früherkennung sozialer und individueller Defizite.

Vor Ort bestehen häufig weitere ortsbezogene spezifische Ansätze und Strukturen, die genutzt werden können.

Hierzu können die regelmäßigen Schulleitertreffen der einzelnen Schulformen zur Erörterung übergreifender Fragen der Zusammenarbeit gehören. Auch können dies z.B. sein

- Arbeitskreise zu gemeinsamen Themen, z.B. zur besseren Integration behinderter Kinder, zur Gestaltung von Ganztagsangeboten für schulpflichtige Kinder,
- Kriminalpräventive Räte zum Abbau von Gewalt und zur Prävention sowie
- gemeinsame Projektgruppen mit Schülerinnen und Schülern.

Entscheidend wird sein, wie solche Formen der Zusammenarbeit verbindlich eingebunden sind in das Gesamtgefüge der einzelnen Felder bzw. Schulen und ob die Zusammenarbeit kontinuierlich praktiziert wird. Hierzu gehören neben verbindlichen Ansprechpartnern (z.B. Beauftragte für die Zusammenarbeit), auch verlässliche Entscheidungs- und Beratungsstrukturen.

Aus Sicht der Schule wird es dabei insbesondere darauf ankommen, dass die Zusammenarbeit vor Ort begleitet wird durch die entsprechenden Schulaufsichtsstellen. Sowohl die unteren wie die oberen Schulaufsichten haben hier eine wichtige Initiativ-funktion. Deshalb muss auch auf dieser Ebene ein regelmäßiger fachlicher Austausch über die Erfahrungen mit der Kooperation sichergestellt werden.

4. Ausgewählte Felder und Beispiele der Zusammenarbeit

Die Breite möglicher Handlungsfelder der Zusammenarbeit ist groß. Sie wird in erster Linie bestimmt von den gemeinsamen Vorhaben und neuen Herausforderungen. Dem Grunde nach bieten sich alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit an. Dabei müssen zwei Ebenen der Zusammenarbeit unterschieden werden:

- zum einen die strukturelle Ebene, auf der die Zusammenarbeit vor allem darauf abzielt, sich über konkrete Ansätze und Möglichkeiten der sozialen Gestaltung eines Stadtteils zu verständigen und sich nach den vorhandenen Kompetenzen verantwortlich einzubringen;
- zum anderen die direkte Handlungsebene, die sich auf die Installierung konkreter Angebote konzentriert und durch gemeinsame Projekte, durch einzelfallbezogene Ansätze oder durch das alleinige ergänzende Wirken der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet ist.

Übergang Kindergarten – Grundschule/Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder

Der Kindergarten ist der erste Ort, der Kinder in einen institutionellen Bildungs- und Erziehungszusammenhang bringt. Im Rahmen seines Bildungsauftrages kommt ihm für die Vermittlung grundlegender sozialer Fertigkeiten und die Entwicklung von Identität und Persönlichkeit eine besondere Bedeutung zu.

Diese Erfahrungen der Kinder müssen auch beim Übergang in die Grundschule erhalten bleiben. Deshalb ist die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule bereits frühzeitig erforderlich. Als Formen bieten sich vor allem an

- gegenseitige Hospitationen von Erzieher/-innen und Lehrer/-innen in der Schule bzw. im Kindergarten;
- gegenseitige Besuche von Kindergartengruppen/Kindertagesstätten und Schulklassen mit entsprechendem Austausch der Kinder;
- Zusammenarbeit in Einzelfällen, ausführliche Information über die zu übergebenden Kinder und bisherige pädagogische Erfahrungen und auch
- eine gemeinsame Elternarbeit.

Ganztagsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter gehören immer mehr zu den standardisierten und selbstverständlichen Formen der gemeinsamen Verantwortung. Bildung, Erziehung und Betreuung werden im Hort, im Schulkinderhaus, in offenen Formen der Jugendhilfe und auch in Konzepten der Schule (Schule von acht bis eins, Schülerclubs in der Sekundarstufe I) gesichert.

Schulbezogene Angebote der Jugendarbeit

Die offene, die verbandliche und die kulturelle Jugendarbeit verfügen über Methoden und Inhalte, die auch in die Lernprozesse der Schule stärker eingebaut werden könnten.

Umgekehrt kann die Öffnung der Schule hin zur offenen Jugendarbeit diesen neue Zielgruppen und neue Themenbereiche eröffnen. Es bieten sich insbesondere an:

- gemeinsame Projekte, z.B. zu Fragen der gesellschaftlichen Partizipation, zu Umweltproblemen, Theater- und Musikprojekten);
- die Schule als Ort für gemeinsame, außerunterrichtliche Veranstaltungen (Schüler-clubs, Projektwochen), auch unter Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen;
- Nachmittagsbetreuung (vor allem für die fünften und sechsten Klassen) in Einrichtungen der Jugendarbeit im Anschluss an die Schule.
- Strukturprinzipien von Jugendarbeit und Schule in die konzeptionellen Überlegungen mit einzubeziehen. So soll insbesondere am Prinzip der Freiwilligkeit der Jugendarbeit nicht gerüttelt werden.

Erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes gibt es eine lange Tradition der Zusammenarbeit. Über den klassischen Kinder- und Jugendschutz hinaus haben sich jedoch neue Anforderungen an die Bewältigung von Risiko- und Gefährdungssituationen ergeben. Hierzu gehören vor allem Information und Aufklärung über neue Risiken (z.B. Verschuldung), Umgang mit den neuen Medien, Aids-Prävention, Sucht- und Drogenprobleme.

Für die Jugendhilfe bietet es sich an, ihren Auftrag gemeinsam mit der Schule wahrzunehmen, weil sie nur so die Gelegenheit hat, durch die Zusammenarbeit im Unterricht alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs zu erreichen.

Schulsozialarbeit und schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Schulsozialarbeit als ein wichtiges Arbeitsfeld der Jugendhilfe ist heute in fast allen Bundesländern ein Regelangebot, insbesondere in Hauptschulen in sozialen Brennpunkten. Ihre Angebote zielen auf eine frühzeitige Prävention und Integration durch Überwindung persönlicher und sozialer Konflikte ab. Schulsozialarbeit kann inzwischen als das klassische Feld der Zusammenarbeit bezeichnet werden. In keinem Feld gibt es mehr Angebote und Versuche, neue Wege zu gehen.

Schule braucht diese Ansätze als ergänzende Unterstützung ihrer erzieherischen Arbeit. Gerade die besonderen Methoden der Schulsozialarbeit machen die Präventionsarbeit erfolgreicher und lebensweltnäher.

Drei Strukturmerkmale haben sich als notwendige Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Schulsozialarbeit herauskristallisiert:

Schulsozialarbeit soll an der Schule stattfinden, weil nur so der intensive Kontakt zu Schülerinnen und Schülern und die enge Kooperation mit der Schule (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse der Schule und das Einbringen neuer Lernformen) möglich ist. Schulsozialarbeit an der Schule darf sich nicht als ein isoliertes, zusätzliches Angebot an der Schule betrachten. Sie muss sich vielmehr um eine enge und kontinuierliche Kooperation mit der Schule bemühen.

Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist ein eigenständiges Arbeitsfeld in der Schule. Daraus ergibt sich nicht nur eine rechtliche Unabhängigkeit von der Schulaufsicht; vielmehr werden auch neue Spielräume für eigenes methodisches Handeln eröffnet. Soweit der Träger der Schulsozialarbeit die Schule ist, sollte auf jeden Fall ein solches eigenständiges fachliches Handeln möglich sein. Die flexiblere Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht zudem eine stärkere Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern.

Schulsozialarbeit umfasst viele verschiedene Angebote der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie wendet sich innerhalb der Schule dem Lebensfeld der Schülerinnen und Schüler zu und versucht, auf alle Probleme von Schülerinnen und Schülern ganzheitlich zu reagieren, vor allem mit folgenden Schwerpunkten:

Beratung und Einzelfallarbeit (oft übernimmt die Schulsozialarbeit hier eine Art Clearingfunktion),

Gruppenarbeit, Angebote offener Jugendarbeit (Schülercafé, Schülertreff), Freizeitangebote, gemeinsame Projekte mit Lehrerinnen und Lehrern (Berufsvorbereitung, Sucht- und Gewaltprävention usw.), Elternarbeit, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Stadtteilarbeit.

Jugendsozialarbeit - Übergang Schule – Beruf

Vordringliches Ziel von Jugendhilfe und Schule muss es sein, alles zu tun, damit insbesondere sozial benachteiligte Jugendliche diesen Übergang positiv bewältigen.

Diese Aufgabe ist Teil des Handlungsfeldes Jugendsozialarbeit, die entsprechende Angebote häufig gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung und der Schule entwickelt und durchführt. So wurden von der Jugendhilfe neue Methoden der Vorbereitung auf den Beruf entwickelt, die in der Regel in den Schulklassen eingesetzt werden: Planspiele, in denen die Fähigkeiten und Interessen der Jugendlichen für bestimmte Berufe erfasst werden, Rollenspiele zur Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche und intensive Einzelfallarbeit, um die

Ausgangssituation für Jugendliche mit schlechten Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern. Ziel dieser Arbeit ist es, Schüler zu erreichen, für die das bisherige Angebot von Schule und Arbeitsverwaltung nicht adäquat bzw. nicht interessant genug war.

Erzieherische Hilfen

Den Hintergrund schulischer Probleme bilden oft erzieherische Probleme bzw. Probleme in der Familie. Umgekehrt ist der Anlass zu einem Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung oft ein schulisches Problem, das heißt, die Schule macht familiäre Probleme oft erst nach außen sichtbar.

Zeitgemäße Jugendhilfe, insbesondere die Angebote und Träger im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sind auf eine stärkere Zusammenarbeit mit der Schule angewiesen. Ihr Auftrag, erzieherische Defizite abzubauen und die soziale Integration zu ermöglichen, kann nur mit der Schule erreicht werden. Dabei muss die Schule dafür gewonnen werden, gemeinsam mit den Eltern und den unterstützenden Angeboten der Erziehungshilfe frühzeitig zusammenzuwirken mit dem Ziel, die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen in das Regelschulsystem zu integrieren. So sollten die Klassenlehrer möglichst in das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII einbezogen, kontinuierlich informiert und bei Absprachen beteiligt werden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungshilfe muss es Standard sein, in allen Fällen, in denen es um die Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher geht, sich regelmäßig (mindestens zweimal jährlich) mit der Schule abzusprechen. Die Mitarbeiter der Erziehungshilfen müssen sich dabei den Schulen als Kooperationspartner offensiv anbieten und regelmäßige Kontakte zwischen allen Beteiligten und Verantwortlichen herstellen.

Erziehungs- und Familienberatung

Der Eintritt in die Grundschule und der Wechsel zu einer weiterführenden Schule stellen einen Übergang dar, der für die Kinder auch mit Problemen verbunden ist oder in der Folge Schwierigkeiten im Entwicklungsprozess offenbar werden lässt. Solche Verhaltensauffälligkeiten können mit Konflikten verbunden sein, die von den Betroffenen allein nicht mehr bewältigt werden können. Für diese Situationen bieten Erziehungs- und Familienberatungsstellen psychodiagnostische Klärung, Beratung und therapeutische Hilfen an.

In der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben sich bewährt:

- die Einladung von Fachkräften aus Erziehungsberatungs- und Familienberatungsstellen zu Informationsveranstaltungen für Eltern,
- das Angebot von Beratungsgesprächen in Räumen der Schule (z.B. an Elternsprechtagen),
- der Hinweis durch Lehrer, insbesondere Beratungslehrer und Schulpsychologen, dass Eltern die Möglichkeiten der Beratungsstellen nutzen können,
- die fachliche Beratung im Einzelfall für Lehrer durch Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen,
- gemeinsame Gespräche von Eltern, Kindern, Lehrern und Beratern zur Erarbeitung von gemeinsam getragenen Lösungen, um so abgestimmte Formen der Interaktion zu fördern.
- Regelmäßige Kontakte zwischen Schulen, Beratungslehrern und Schulpsychologen sowie den Erziehungs- und Beratungsstellen erleichtern die notwendige Kooperation im Einzelfall

und fördern die Zusammenarbeit bei allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen .

IV. Hinweise zu rechtlichen Regelungen in den Ländern Auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe

Baden-Württemberg

Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projektes Jugendberufshelfer sowie von Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen vom 28. März 2000

Bayern

Richtlinien über die Koordinierung der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen – Gemeinsame Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. August 1996 Nr. VI 1/7209 – 2/4/96 und Nr. III/4 – S4305/18 – 8/86 744

Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Juli 1989 Nr. VI/2 – K 6502 – 3/86033/88 und Nr. VI 1/7233/6/88

Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst: Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule vom 12. Juni 1991 Nr. IV/2 – VIII/2 - 4/79372

Unterrichtung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Beschluss des Bayerischen Senats vom 13. Dezember 1990 – Sen. Drucksache 347/90 – Förderung von Kindergärten und Horten. Zwischenbericht zu dem Projekt "Hort an der Schule", Bayerischer Senat 1992, Sen. Drucksache 63/92

Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen", gemeinsame Bekanntmachung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 13. August 1996.
"Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe", "Hinweise für die Praxis", herausgegeben vom Kultusministerium und Sozialministerium, bisher nur als Entwurf vorliegend

Brandenburg

Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Sozialarbeit an Schulen, Rundschreiben Nr. 26/1994

Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 7, 1998, 315)

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium: Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Runderlass vom 25. Januar 1994

Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 05. Oktober 1999

Mecklenburg-Vorpommern

Landesinitiative "Jugend- und Schulsozialarbeit – Förderung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit vom Dezember 1999

B) Auf dem Gebiet der Schule

Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), insbesondere Art. 31 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

Brandenburg

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996, insbesondere
 § 3 - Recht auf Bildung (Abs. 3 - Förderung sozial Benachteiligter durch Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe)
 § 9 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen - Abs. 1 - Abschluss von Vereinbarungen zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung von Sozialarbeit oder Freizeitangeboten an der Schule.
 § 18 - Ganztagsangebote

Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 24. Juni 1997

Bremen

Bremisches Schulgesetz § 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, insbesondere
 § 3 Integration behinderter Kinder: Gemeinsame Erziehung, gemeinsames Lernen, Ausgleich von Benachteiligungen
 § 35 Beratungen: schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung
 § 49 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Mecklenburg-Vorpommern

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SchulG M-V-, insbesondere § 60 Abs. 6
(Zusammenarbeitsgebot zwischen Schulen und Jugendhilfe).

Nordrhein-Westfalen

Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985
(GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV.NWS. 426
und S. 430)

§ 5 b - Verpflichtung der Zusammenarbeit für Schulen, mit Trägern der öffentlichen und
freien Jugendhilfe.

Runderlass des Ministeriums für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung:
Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe vor und nach dem
Unterricht (Schule von acht bis eins) sowie in den Schulen der Sekundarstufe I nach dem
Unterricht (dreizehn plus) vom 29. Dezember 1999 (ABl. NRW Nr. 1/2000, S. 6) BASS 12-08
Nr. 2 (Analoge Richtlinien in Nr. 1/2000, S. 4)

Runderlass des MSWWF; Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule vom
8. Dezember 1997, BAS 12-21 Nr. 4

Runderlass des MSWWF: Förderrichtlinien zur Durchführung von Vorhaben der Schulen im
Rahmen des Landesprogramms "Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule (GÖS)"
vom 15. Dezember 1999, ABl. NRW Nr. 1/2000, S. 2 BASS 11-02

Sachsen-Anhalt

Gemeinsamer Runderlass des Kultusministerium und des Ministeriums für Arbeit, Frauen,
Soziales und Jugend vom 18. Februar 1998 zur Förderung der Schulsozialarbeit in: SVBl.
LSA Nr. 3/98 vom 20. März 1998

*** Die Geschichte des Deutschen Vereins (siehe auch www.deutscherverein.de)**

Seine Ziele und Aufgaben

Die soziale Arbeit wird in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie von freien und
öffentlichen Trägern geleistet. Öffentliche Träger sind Bund, Länder, Landkreise und Städte.
Die Kommunen haben sich im Deutschen Städtetag, Deutschem Landkreistag und im
Deutschem Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen.

Die freien Träger haben sich in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
zusammengeschlossen: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Paritätischer
Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der
Juden.

Der zentrale Zusammenschluss der öffentlichen und freien Träger sozialer Arbeit ist der
Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main. Er ist ein
eingetragener, gemeinnütziger Verein, der nach seiner geltenden Satzung einen Mittelpunkt

für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, insbesondere der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe in der Bundesrepublik Deutschland bildet. Praktische Sozialarbeit ist nicht Aufgabe des Vereins, sondern die seiner Mitglieder.

Die Hauptaufgaben des Deutschen Vereins sind:

Anregung und Beeinflussung der Sozialpolitik

Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen und freien sozialen Arbeit
Gutachterliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts

Ständige Information der auf diesem Gebiet tätigen Personen und die Förderung des Erfahrungsaustausches

Fort- und Weiterbildung von Führungskräften und Mitarbeitern des sozialen Bereiches

Förderung der für die soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften

Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der sozialen Arbeit in anderen Ländern und

Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Internationaler Sozialdienst

Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen zu Fragen der sozialen Arbeit. Der Deutsche Verein ist eine Koordinationsstelle für die Bestrebungen zur Fortentwicklung der Sozial-, Behinderten- und Gesundheitshilfe. Er dient einerseits als Plattform, auf der die Auseinandersetzungen um widerstreitende Ideen und Interessen ausgetragen werden, andererseits als Instrument, um diese Interessen zusammenzufassen und Entwicklungsschritte durchzusetzen. Sachverstand und soziale Verantwortung verbinden die auf unterschiedlichen weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen stehenden Mitglieder. Auf der Bündelung der vielen im Sozialwesen wirkenden Kräfte sowie im Engagement und der Kompetenz der in seinen Fachgremien tätigen Mitglieder beruht die Bedeutung der Arbeitsergebnisse des Deutschen Vereins für die Legislative und Exekutive. Empfehlungen des Deutschen Vereins - z. B. zur Anwendung der Sozialgesetze - wirken sich auf die praktische Sozialarbeit und damit unmittelbar im Alltag der Bürger aus.

Gegründet wurde der Deutsche Verein 1880 in Berlin auf Initiative des Deutschen Armenpflegerkongresses als „Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“. Die Vereinsgründer, Vertreter von Städten und Gemeinden, aus Wohltätigkeitseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Politik, Literatur und Kirchen waren aufgrund politischer und sozialer Verantwortung mit den Problemen des Armenwesens vertraut. Sie forderten eine vorbeugende Armenhilfe, die sich nicht darauf beschränken sollte, den Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu geben. Ihr Ziel war es, die Fragen der Armenpflege und der Wohltätigkeit genauer und systematischer Prüfung zu unterziehen und für die öffentliche Wohlfahrt gesetzlich gesicherte, gerechtere und angemessenere Maßstäbe als bisher zu schaffen. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes sollte die Armenpflege auch die Fragen der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Erwerbsbefähigung berühren. Dieser für die damalige Zeit völlig neue Ansatz konnte nur gelingen, wenn die verstreuten Reformbestrebungen privater Wohltätigkeit und öffentlicher Hilfen zusammengefasst und die Kräfte und Erfahrungen aller für die Weiterentwicklung genutzt wurden. Diese Aufgabe der Zusammenführung aller Kräfte kam dem Deutschen Verein zu.

Seiner Grundidee ist der Deutsche Verein bis heute treu geblieben. Die Umbenennung in „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge im Jahre 1919 entsprach der neuen Einstellung zu sozialen Fragen und den schon erkennbaren sozialpolitischen Entwicklungen.

Seit 1880 begleitet und gestaltet der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge den Weg und die Entwicklung der sozialen Arbeit von der Armenpflege über die Fürsorge bis zum ausgebauten, modernen Sozialleistungssystem. Er hat sich in dieser Zeit konsequent und erfolgreich um die Entwicklung aller Möglichkeiten sozialer Sicherung und um ein harmonisches und planvolles Zusammenwirken der staatlichen und privaten Bestrebungen im sozialen Bereich bemüht.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Neben diesen Zuwendungen setzen sich die Einnahmen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, aus Einkünften des Verlages und Veranstaltungsgebühren zusammen.

** Unter anderem von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, von dem Verein für Kommunalwissenschaften, der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk/Jugendsozialarbeit, der Jugendministerkonferenz, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, dem Deutschen Bundesjugendring, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Aus dem Schulbereich sind vor allem Initiativen aus dem örtlichen Bereich sowie Beratungen in den Schulausschüssen der örtlichen Räte bekannt.